

Sitzung vom 26. Oktober 2022

1402. Motion (Eine realistische Energiestrategie ohne Windparks im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Christian Lucek, Dänikon, Paul von Euw, Bauma, und Diego Bonato, Aesch, haben am 11. Juli 2022 die folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, auf weitere Studien und Planungsgrundlagen zur Erstellung von grossen Windkraftanlagen im Kanton Zürich zu verzichten.

Begründung:

Die Baudirektion hat angekündigt, Standorte für Windenergieanlagen zu prüfen und entsprechende Zonen festzulegen. Im Weiteren beantragt der Regierungsrat die Entgegennahme der Motion KR-Nr. 104/2022 betreffend «Interessengebieten für Windenergieanlagen im Richtplan festlegen».

Im Januar 2014 wurde die von der Baudirektion (AWEL) beauftragte Windpotenzialstudie von newenergyscout veröffentlicht.

Im September publizierte das AWEL eine Zusammenfassung dieser Studie unter dem Titel «Windpotenzial im Kanton Zürich».

Die Studie kommt zum Schluss, dass theoretisch ein Potenzial von 3'500 GWh bei der Erstellung von 800 Windenergieanlagen im Kanton besteht. Nach Bereinigung von zahlreichen Ausschlusskriterien ergibt sich noch ein Potenzial von höchstens 750 GWh bei 180 Anlagen. Werden weitere Erschwernisse berücksichtigt, wie zum Beispiel die notwendigen Zufahrtsmöglichkeiten für den Transport der grossen Anlageteile und deren Unterhalt sowie nahegelegene Einspeisepunkte ins Stromnetz wird schliesslich noch ein Potenzial 4–6 Grosswindanlagen ausgewiesen, wobei es sich um Grossanlagen mit einer Nabenhöhe von mindestens 80 Meter handelt.

Bei der Projektierung von Grosswindanlagen im Kanton Zürich ist mit massivem Widerstand und dem Gang durch alle Instanzen zu rechnen. Insbesondere, weil die Anlagen naturgemäss an exponierter und landschaftlich heikler Umgebung wie der Lägern, Hörnli, Pfannenstiel oder der Uetlibergkette errichtet werden müssten.

Angesichts des minimalen Potenzials stehen die Projektrisiken und negativen Auswirkungen der Anlagen in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Ebenfalls haben sich seit 2014 weder die topografischen wie meteorologischen noch die raumplanerischen Rahmenbedingungen verändert. Es ist davon auszugehen, dass auch erneute Studien annähernd dieselben Resultate ergeben würden.

Aus diesem Grund ist auf weitere Untersuchungen oder raumplanerische Massnahmen für Grosswindanlagen im Kanton Zürich zu verzichten.

Die eingesparten Investitionen sind zum Beispiel für Massnahmen zur Erhöhung der Produktion bei Wasserkraftanlagen und für die Forschung und Pilotprojekten wie zum Beispiel der Tiefengeothermie einzusetzen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Christian Lucek, Dänikon, Paul von Euw, Bauma, und Diego Bonato, Aesch, wird wie folgt Stellung genommen:

Seit dem Inkrafttreten des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) am 1. Januar 2018 haben die Kantone den Auftrag, im Richtplan geeignete Gebiete für die Nutzung der Windkraft auszuscheiden (Art. 10 Abs. 1 EnG). Der Kanton Zürich ist zurzeit daran, diesen Auftrag des Bundes umzusetzen. Andere Kantone sind in der Planung weiter und verfügen über festgesetzte Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Mancherorts konnten auf dieser Grundlage auch bereits Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb genommen werden. WEA können auch im Kanton Zürich einen Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung leisten, vor allem im Winterhalbjahr.

Das Bundesamt für Raumentwicklung hat in einem Rechtsgutachten verschiedene Fragen zur Umsetzung des Gesetzesauftrags klären lassen (Christoph Jäger / Andrea Schläppi, Rechtsgutachten, Raumplanungsrechtliche Pflichten aus Art. 10 EnG, Kellerhals Carrard, Bern, 2020). Das Gutachten kommt zum Schluss, dass ein Verzicht auf die Bezeichnung von Eignungsgebieten nur dann zulässig ist, wenn dieser das «Ergebnis einer fundierten, bundesrechtskonformen Gesamtbetrachtung und Interessenabwägung ist, vor allem dann, wenn aus objektiven Gründen und Gegebenheiten keine solchen Gebiete vorliegen». Dies wird als Ausnahmefall bezeichnet. Gedacht wird hier etwa an Kantone wie Basel-Stadt, die aufgrund ihrer Grösse und Siedlungsstruktur auf andere erneuerbare Energiequellen setzen müssen. Für den Kanton Zürich gibt das Konzept Windenergie des Bundes vom 25. September 2020 als Orientierung eine Jahresproduktion durch Windkraft von 40–180 GWh an. Im «Merkblatt Windenergie – Umsetzung des Energie-

gesetzes im kantonalen Richtplan» vom 17. August 2022 äussert sich das Bundesamt für Raumentwicklung zur Planungstiefe, welche die Kantone in der Richtplanung erreichen sollen. Eine Negativplanung, also die Bezeichnung von Ausschlussgebieten für die Windkraft, wird darin als nicht ausreichend bezeichnet. Es sei eine gesamtkantonale Positivplanung vorzulegen, die in der kartografischen Festlegung von Windenergiegebieten gemäss Art. 8b des Raumplanungsgesetzes (SR 700) mündet.

Der Kanton Zürich ist verpflichtet, aktuelle Grundlagen zum Windenergiepotenzial im Kanton zu erstellen und Eignungsgebiete für die Windkraft auszuscheiden. Die Windenergienutzung ist Teil der am 29. Juni 2022 beschlossenen Energiestrategie 2022 (Vorlage 5844). Windenergieanlagen können insbesondere im Winter einen Beitrag zur Stromversorgung leisten, da sie rund zwei Drittel ihres Stroms im Winterhalbjahr erzeugen. Der Regierungsrat möchte auf diesem Weg weitergehen. Eine der möglichen Erzeugungsarten für erneuerbare Energie für den Kanton Zürich auszuschliessen – wie das die Motionäre verlangen – wird als nicht sinnvoll erachtet und erweise sich im Sinne der vorstehenden Ausführungen als bundesrechtswidrig.

Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, ob das von den Motionären formulierte Begehren überhaupt motionsfähig ist (vgl. § 43 Abs. 1 Kantonsratsgesetz [LS 171.1]).

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 227/2022 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli